

HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2021

Plenum

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Lage in Afghanistan erfordert auch in Hessen entschlossenes Handeln – Aufnahme und Integration ermöglichen

Die dramatische Entwicklung der Lage in Afghanistan hat auch Auswirkungen auf Hessen. Neben vielen notwendigen Maßnahmen auf Bundesebene sind auch die Bundesländer gefordert, auf die geänderte Situation zu reagieren. Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Flüchtlingsorganisationen haben in den vergangenen Tagen und Wochen verdeutlicht, was nun getan werden muss.

Schutzsuchende aus Afghanistan sind in den nächsten Wochen und Monaten auch in Hessen aufzunehmen, dafür müssen die nötigen Vorbereitungen getroffen werden. Zudem darf niemand nach Afghanistan abgeschoben werden.

Für die bereits in Hessen lebenden Afghaninnen und Afghanen ist es notwendig, ihnen durch langfristige Aufenthaltstitel und Integrationsangebote ein sicheres und langfristiges Leben in Hessen zu ermöglichen. Die in Afghanistan lebenden Familienangehörigen von hessischen Afghaninnen und Afghanen sind besonders gefährdet, ihnen muss eine Zusammenführung mit ihren Familien in Deutschland ermöglicht werden.

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Notwendige Maßnahmen auf Landesebene
- 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, aus humanitären Gründen ein Landesaufnahmeprogramm nach § 23 I AufenthG anzuordnen, das Familienangehörigen von in Hessen lebenden Afghaninnen und Afghanen eine Aufenthaltserlaubnis gewährt. Hierzu gehören auch bereits volljährige, ledige Kinder von hier lebenden Afghaninnen und Afghanen sowie die Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.
- 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Abschiebestopp nach Afghanistan gemäß § 60a I AufenthG zu erlassen, bis es einen formellen Abschiebestopp des Bundes gibt.
- 3. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Erlass des Innenministeriums vom 26. August 2021 zurückzunehmen, der die Ausländerbehörden anweist, weiterhin restriktiv beim Familiennachzug zu in Hessen lebenden Afghaninnen und Afghanen vorzugehen. Stattdessen sollen Zustimmungen zu Familienzusammenführungen großzügig auch bei subsidiär Schutzberechtigten und bei Familienangehörigen außerhalb der Kernfamilie (z.B. bei Geschwistern und volljährigen, ledigen Kindern) erteilt werden.
- 4. Die Landesregierung wird aufgefordert, die derzeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen lebenden Afghaninnen und Afghanen gemäß §§ 47, 49 II AsylG in die kommunalen Einrichtungen zu verteilen.
- 5. Die Landesregierung wird aufgefordert, das Angebot von Sprach- und Integrationskursen so zu erweitern, dass alle in Hessen lebende afghanischen Staatsangehörigen, auch während des laufenden Asylverfahrens, daran partizipieren können.
- 6. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Ausländerbehörden anzuweisen, dass sie bei allen afghanischen Staatsangehörigen von Amts wegen zu prüfen haben, ob die Erteilung von Aufenthaltstiteln, Bleiberecht oder langfristigen Duldungen möglich ist, um den Betroffenen mehr Sicherheit und eine bessere Integration ermöglichen. Die Betroffenen sollen

so beraten werden, dass sie auf die Erfüllung notwendiger Erteilungsvoraussetzungen aktiv hinarbeiten können. Insbesondere soll geprüft werden

- ein Bleiberecht gemäß § 25 a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sowie
- ein Bleiberecht gemäß § 25 b AufenthG wegen nachhaltiger Integration sowie bei ausreisepflichtigen Afghaninnen und Afghanen,
- ob eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 V AufenthG erteilt werden kann, da eine Ausreise auf absehbare Zeit nicht möglich ist,
- die Erteilung von Ausbildungsduldungen und Beschäftigungsduldungen,
- bei denjenigen, denen kein Aufenthaltstitel gemäß § 25 V AufenthG erteilt werden kann, sind aufgrund der Unmöglichkeit der Abschiebung langfristige Duldungen zu erteilen.
- 7. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Ausländerbehörden anzuweisen, keine weiteren Duldungen gemäß § 60b AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) für Afghaninnen und Afghanen zu erteilen, da aufgrund der durch die Lage in Afghanistan eingetretenen Unmöglichkeit der Ausreise die Gründe für die Unmöglichkeit der Ausreise nicht von den Betroffenen zu vertreten sind.
- 8. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Ausländerbehörden anzuweisen, dass allen Afghaninnen und Afghanen, die mit einem Visum nach § 22 AufenthG eingereist sind, auch ein Aufenthaltstitel gemäß § 22 AufenthG zu erteilen ist.
- 9. Die Landesregierung wird aufgefordert, gemäß § 5 III Satz 2 AufenthG per Erlass zu regeln, dass die Ausländerbehörden vorübergehend vom Erfordernis der Passpflicht aufgrund der derzeitigen Unmöglichkeit der Beschaffung eines afghanischen Passes absehen.
- 10. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Ausländerbehörden anzuweisen, in allen Fällen, in denen dies rechtlich möglich ist, eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

II. Notwendige Maßnahmen auf Bundesebene

- Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die folgenden Maßnahmen einzusetzen:
 - a) Erlass eines offiziellen und unbefristeten Abschiebestopps nach Afghanistan,
 - b) Erlass eines Bundesaufnahmeprogramms für gefährdete Afghaninnen und Afghanen,
 - c) schere Ausreisemöglichkeiten durch beispielsweise zivile Flüge aus Afghanistan oder den Nachbarstaaten,
 - d) Erteilung weiterer Aufnahmezusagen ohne Ausschlussfrist für gefährdete Afghaninnen und Afghanen sowie digitale Bestätigung dieser Aufnahmezusagen,
 - e) Erweiterung des Personenkreises, für den Aufnahmezusagen erteilt werden, über die Ortskräfte hinaus auf gefährdete Personen, die über Subunternehmer für deutsche Einrichtungen und Organisationen tätig waren, und alle gefährdeten Familienmitglieder,
 - f) Treffen von Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten Afghanistans, die gefährdeten Personen eine Einreise in diese Länder und die Weiterreise nach Deutschland ermöglichen,
 - g) Organisierung von Charterflügen aus den Nachbarstaaten und Visa-on-arrival,
 - h) schnellere Bearbeitung von Familiennachzugsverfahren durch eine Globalzuständigkeit aller deutschen Botschaften für Anträge von afghanischen Staatsangehörigen und der Möglichkeit der digitalen Visumsbearbeitung und Ausbau der Kapazitäten der Auslandsvertretungen,
 - i) Absehen von Sprachnachweisen als Erteilungsvoraussetzung für Visa,
 - j) Beendigung des Entscheidungsstopps des Bundesamts für Asyl und Flüchtlinge bezüglich afghanischer Staatsangehöriger, stattdessen schnelle Asylentscheidungen unter Berücksichtigung der Lage in Afghanistan,
 - k) Einstellung der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren beim Bundesamt für Flüchtlinge und Asyl für afghanische Staatsangehörige, stattdessen Neubefassung mit den Fällen bereits abgelehnter Afghaninnen und Afghanen unter Berücksichtigung der veränderten Situation.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 15. September 2021